

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Überlassung von Schuleinrichtungen der Samtgemeinde Oldendorf
zur außerschulischen Nutzung
vom 04.12.2003.**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 04.12.2003 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung samtgemeindeeigener Schulräume, Schulhöfe sowie Schulsporthallen und -plätze (Einrichtungen) für schulfremde Zwecke.

**§ 2
Antragsvoraussetzungen**

Die Samtgemeinde Oldendorf kann auf schriftlichen Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von Einrichtungen erteilen, wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

**§ 3
Allgemeine Bedingungen**

- (1) Über den Antrag auf Überlassung zu schulfremden Zwecken entscheidet der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Oldendorf. Während der Ferien sowie an Feiertagen findet grundsätzlich keine außerschulische Nutzung statt; auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Erlaubnisnehmer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstigen Beauftragten.
- (3) Die Samtgemeinde übergibt die Einrichtung dem Erlaubnisnehmer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Erlaubnisnehmer prüft vor Benutzung der Einrichtung ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen und dem Grundstück durch die Nutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer stellt die Samtgemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Erlaubnisnehmer diese Klausel ausdrücklich an. Der Erlaubnisnehmer hat der Samtgemeinde auf dessen Verlangen **vor** Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden, in Verlust geratenes Eigentum der Samtgemeinde oder Unfälle sind unverzüglich und unaufgefordert - spätestens am nächsten Werktag - der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fermündlich anzuzeigen.

- (6) Der vom Erlaubnisnehmer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel für die Einrichtung. Einzelheiten zu dem Schließdienst sind mit dem Schulhausmeister abzustimmen. Bei Verlust haftet der Erlaubnisnehmer für entstehende Folgekosten. Die Fertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist nach der Veranstaltung umgehend an den Schulhausmeister zurückzugeben.
- (7) In den Schulräumen ist das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke untersagt. Überdachte Sportstätten dürfen nur mit nicht färbenden Turnschuhen betreten werden. Die Nutzung der überlassenen Einrichtungen ist grundsätzlich montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr, samstags längstens bis 20.00 Uhr und sonntags längstens bis 18.00 Uhr möglich. Ausnahmen hiervon können festgelegt werden.
- (8) In den Sporthallen ist die Verwendung von Haftmitteln verboten.
- (9) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, den Weisungen eines Beauftragten der Samtgemeinde, insbesondere des Hausmeisters, zu folgen. Er hat für Sauberkeit und Ordnung in den Schulräumen und auf den überlassenen Flächen zu sorgen. Die Einrichtungen sind besenrein zu verlassen.
- (10) Bei der Überlassung von Einrichtungen für öffentliche Versammlungen hat der Erlaubnisnehmer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gesondert erforderlich werdende Genehmigungen sind vom Erlaubnisnehmer einzuholen.
- (11) Der Erlaubnisnehmer muss die während der Nutzungszeit entstandenen Abfälle selbst entsorgen.
- (12) Sofern dem Erlaubnisnehmer nicht unmittelbar ein Weiterer folgt, ist dieser verpflichtet, Duschen und Wasser abzustellen, das Licht zu löschen sowie sämtliche Türen zu verschließen. Sofern er wiederholt dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dem Erlaubnisnehmer für die Dauer von bis zu 6 Wochen die Nutzung der Einrichtung zu untersagen und bei sich häufenden oder schwerwiegenden Verstößen andere Maßnahmen zu ergreifen (Hausverbot). Folgt jedoch dem Erlaubnisnehmer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Einrichtungen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

§ 4

Gebühr für die Überlassung; Auslagen

- (1) Für die Überlassung von Einrichtungen ist in der Regel eine Gebühr zu zahlen, für deren Festsetzung drei Benutzergruppen unterschieden werden. Es gehören zur

Benutzergruppe A:

Konzertagenturen, Theater, gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

Benutzergruppe B:

Politische Vereine und Organisationen, öffentliche Behörden oder sonstige öffentliche Dienststellen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören;

Benutzergruppe C:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Schulfördervereine, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften, karikative Vereine, Gesangvereine für Übungsabende, Betriebssportgemeinschaften, der Kultur- und Heimatverein Oldendorf und Umgebung e.V. usw.

- (2) Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde:

<i>Schulische Einrichtung</i>	<i>Gruppe A</i>	<i>Gruppe B</i>	<i>Gruppe C</i>
Schulhof	50,00 €	25,00 €	----
Forum/Pausenflur	50,00 €	25,00 €	----
Aula	75,00 €	50,00 €	----
Musikraum	50,00 €	25,00 €	----
Sporthalle je Einheit	100,00 €	50,00 €	----
allgemeiner Unterrichtsraum	25,00 €	7,50 €	----
Fachunterrichtsraum	50,00 €	15,00 €	----
Sportplatz	100,00 €	25,00 €	----

- (3) Für Nutzungen, die länger als einen Tag dauern, wird für jeden weiteren Tag der 8-fache Gebührensatz einer Stunde berechnet.
- (4) Die Nutzungszeit beinhaltet Auf- und Abbau.
- (5) Die Entscheidung, unter welche Gebührengruppe eine Veranstaltung fällt, trifft im Zweifelsfall der Samtgemeindebürgermeister. Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Die vom Erlaubnisnehmer zu zahlende Gebühr wird von der Samtgemeinde Oldendorf in der Erteilung der Nutzungsgenehmigung festgesetzt. Die angeforderten Beträge sind nach Bekanntgabe des Bescheides auf ein Konto der Samtgemeindekasse zu überweisen. Insbesondere bei Einzelveranstaltungen wird vom Erlaubnisnehmer die vorherige Zahlung der Benutzungsgebühr sowie eine Sicherheitsleistung für evtl. eintretende Sachschäden nach billigem Ermessen gefordert werden.
- (7) Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, im Einzelfall Auslagen zu berechnen.

§ 5 Information

Bei der Erteilung der Genehmigung für die Benutzung von Einrichtungen ist der Erlaubnisnehmer auf die Allgemeinen Bedingungen nach § 3 dieser Satzung hinzuweisen. Diese sind von ihm ausdrücklich schriftlich anzuerkennen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Oldendorf, den 04.12.2003

Samtgemeinde Oldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Thomas Scharbatke